

öffentlich verbrennen ließ. Ohne Zweifel kannte Ephräim den Befehl des Konzils von Nizäa, daß alle Schriften des Arius verbrannt werden mußten; Konstantin hatte sogar die Todesstrafe darauf gesetzt, wenn einer diese Bücher verborgen hielt. Ebenso erließ Valentinian denselben Befehl beim Konzil von Chalzedon 451 gegen die Bücher des Nestorius (Socrates, Lib. 1, c. 4). Aus dieser strengen Auffassung des Altertums gegenüber ungläubigen Schriften ist das Verhalten unseres heiligen Diakons leicht zu erklären und zu rechtfertigen. Valint hatte also mit gutem Grunde sich auf Ephräim berufen.

St. Augustin b. Siegburg.

August Jos. Arand S. V. D.

V. (Kommunion in einer Klosterkirche in periculo mortis ohne jejunium naturale.) Eine Frau fragt nach der Beicht in einer Ordenskirche den Beichtvater, ob sie nicht zur heiligen Kommunion gehen könne: sie sei zwar nicht mehr nüchtern, müsse sich aber noch am gleichen Tage einer lebensgefährlichen Operation unterziehen. Der Beichtvater sagt darauf, sie könne bloß die Wegzehrung empfangen und diese zu spenden sei ein Pfarrecht, in der Klosterkirche könne sie daher nicht mehr kommunizieren. Vor dem Worte Wegzehrung erschrickt die Frau und die Kommunion unterbleibt. — Hat der Beichtvater recht entschieden?

1. Sicher kann diese Frau der bloßen Krankheit wegen nicht zur Kommunion gehen, wenn sie nicht nüchtern ist. Denn can. 858, § 2, gibt genau die Bedingungen an, unter denen Kranke von der Nüchternheit ausgenommen sind: *Infirmi, qui jam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint* (vgl. dazu diese Zeitschrift 1925, S. 123 ff.).

2. Als Viaticum aber kann man die heilige Kommunion jederzeit empfangen, auch wenn man zuvor etwas Kompaktes gegessen hätte. Ganz allgemein sagt can. 858, § 1: *Qui a media nocte jejunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum*. Und can. 864, § 1, sagt: *In periculo mortis, quavis ex causa procedit, fideles sacrae communionis recipiendae praecepto tenentur*. Mit Rücksicht auf die Freiheit von der Nüchternheit in diesem Falle bemerkt Molbin (*De Sacramentis*¹³, 1920, n. 154): *Haec exemptio non valet de iis, qui non ex morbo, sed propter causam externam in mortis periculum adducuntur*. Genicot-Salzmans (*Institutiones theol. mor.*⁹, 1921, t. I, n. 202) aber lassen mit Recht diese Einschränkung nicht gelten: *nam casus iste canone 858 simpliciter a lege excipitur*. Demnach konnte, ja mußte jene Frau vor der lebensgefährlichen Operation die Kommunion empfangen.

3. Muß sie sich aber die Kommunion vom Pfarrer oder doch in der Pfarrkirche spenden lassen? Can. 462 zählt zwar unter die *functiones parochae reservatae* unter n. 3 auf: *Sanctissimam Eucharistiam publice aut privatim tamquam Viaticum ad infirmos deferre* . . . Wird aber das Viaticum in einer Kirche empfangen, dann kann man wohl nicht

von einem deferre Sanctissimi ad infirmos reden, sondern es kommt einer gewöhnlichen Communianausteilung gleich, wie sie nach can. 869 überall vorgenommen werden kann, wo man die heilige Messe lesen darf. Allerdings wird man nicht die Formel gebrauchen: Accipe, Frater (vel Soror), Viaticum corporis D. N. J. C., sondern die gewöhnlichen Worte: Corpus D. N. J. C. custodiat u. s. w. Das hat keine Schwierigkeit, da man diese letzte Formel ja gebrauchen kann, um den Kranken nicht zu erschrecken (Vermeersch, Epitome jur. can. t. II, n. 123).

Bozen.

P. Dr. Kassian Meuner O. Cap.

VI. (Fund von Simelien bei Ordnung einer Bibliothek.) An einem größeren Ort, den wir Kirjath Sepher (i. e. civitas litterarum) nennen wollen, gehört der Pfarrpfünde eine im Pfarrhof untergebrachte Bibliothek, die im tohu-vabohu-Zustand sich befindet. Der Pfarrer bittet darum den benachbarten Kaplan Philophron um Ordnung der Bibliothek. Gerne kommt dieser der ihm gewordenen Aufgabe nach. Wie er nun einige Bücher öffnet, entdeckt er darin mehrere alte, sehr selten gewordene Briefmarken, für die von Briefmarkensammlern eine hohe Summe Geldes geboten wird. Darf der glückliche Finder Philophron sich als Eigentümer der Briefmarken betrachten? — Weiter entdeckt der Ordner der Bibliothek eine Anzahl ex libris, für die er selbst weniger Interesse hat. Aber der Benefiziat Bibliophilus hört von diesem Fund und bittet den Pfarrer von Kirjath Sepher um die Erlaubnis, sich von den verschiedenen ex libris-Arten je ein Exemplar nehmen zu dürfen. Darf der Pfarrer der Bitte willfahren?

Fassen wir zunächst ins Auge den Briefmarkenfund. Es handelt sich da um kostbare Sachen, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß sich ihr Eigentümer nicht mehr ermitteln läßt. Denn niemand kann jetzt mehr angeben, welche Hand die Briefmarken in die Bücher der Pfarrbibliothek hineingelegt hat. Derartige Sachen fallen aber unter den Begriff Schatz.¹⁾ Freilich, als die Briefmarken in die Bücher hineingegeben wurden, mochten sie geringen oder gar keinen Wert besitzen; aber während sie in den Büchern ein verborgenes Dasein führten, stieg ihr Wert immer höher und so wurden sie zum Schatz. Mochten sie ursprünglich auch res derelictae sein, so haben sie dies zu sein aufgehört im Laufe der Zeit, die sie auf die Stufe des Schatzes hob. Nach dem Naturrecht ist der Schatz als herrenloses Gut primi occupantis. Die positiven Gesetze jedoch, die hierin im Gewissen vor dem Richterspruch verpflichten,²⁾ verfügen eine Teilung des Schatzes. So ist nach österreichischem (Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846) und deutschem Recht (§ 984) der gefundene Schatz zu gleichen Teilen zwischen dem Finder und dem Eigentümer der Sache, worin er gefunden wurde, zu teilen. In unserem Falle ist Eigentümer der Bibliothek, in deren Schoß der Schatz ruhte, nicht der Pfarrer, sondern die Pfünde. Der Pfarrer ist

¹⁾ § 398 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Oesterreich; § 984 des bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches.

²⁾ NoIdin, De Praeceptis¹³, S. 419.